

# **BL\_GERICHTE 720 18 312/77 vom 12. September 2018**

BL Gerichte, 2018-09-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_720\\_18\\_312\\_77](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_720_18_312_77)

FR: BL\_GERICHTE 720 18 312/77 du 12 septembre 2018

IT: BL\_GERICHTE 720 18 312/77 del 12 settembre 2018

## **Regeste**

Unentgeltliche Verbeiständung/Akteneinsicht/Rechtsverweigerung

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Zu prüfen ist, ob die IV-Stelle dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Verbeiständung im verwaltungsinternen Verfahren zu Recht verweigert hat. 3.1 Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 räumt jeder Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint, einen Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand ein. Gemäss Art. 37 Abs. 4 ATSG wird im Sozialversicherungsverfahren der gesuchstellenden Person, wo die Verhältnisse es erfordern, ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bewilligt. 3.2 Kumulative Voraussetzungen für die unentgeltliche Verbeiständung im Rahmen dieser Bestimmung sind Bedürftigkeit, Nichtaussichtslosigkeit der Rechtsbegehren sowie sachliche Gebotenheit der Vertretung (BGE 132 V 200E. 4.1). Die Notwendigkeit der anwaltlichen Vertretung als Voraussetzung des Anspruchs auf unentgeltliche Rechtsverbeiständung im sozialversicherungsrechtlichen Verwaltungsverfahren ist nur in Ausnahmefällen zu bejahen. Da der Untersuchungsgrundsatz gilt (Art. 43 ATSG), haben die Versicherungsträger sowie die Durchführungsorgane der einzelnen Sozialversicherungen den rechtserheblichen Sachverhalt unter Mitwirkung der Parteien ohnehin nach den rechtsstaatlichen Grundsätzen der Objektivität, Neutralität und Gesetzesgebundenheit (BGE 136 V 376) zu ermitteln. Es müssen sich schwierige Fragen rechtlicher oder tatsächlicher Natur stellen. Zu berücksichtigen sind die konkreten Umstände des Einzelfalles, Eigenheiten der anwendbaren Verfahrensvorschriften sowie weitere Besonderheiten des jeweiligen Verfahrens. Neben der Komplexität der Rechtsfragen und der Unübersichtlichkeit des Sachverhalts fallen auch in der Person des oder der Versicherten liegende Gründe in Betracht, etwa die Fähigkeit, sich im Verfahren zurechtzufinden. Schliesslich muss eine gehörige Interessenwahrung durch Dritte (Verbandsvertreter, Fürsorgestellen oder andere Fach- und Vertrauensleute sozialer Institutionen) ausser Betracht fallen (BGE 125 V 32 E. 4b; SVR 2016 IV Nr. 17 S. 50, 8C\_931/2015 E. 3; 2015 IV Nr. 18 S. 53, 8C\_557/2014 E. 4.2). 3.3 Ist in einem Verwaltungsverfahren die rechtliche Relevanz ärztlicher Berichte zu beurteilen, sind in der Regel medizinische Kenntnisse und juristischer Sachverstand erforderlich. Über beides verfügen die versicherten Personen gemeinhin nicht. Trotzdem kann allein deswegen nicht von einer komplexen Fragestellung gesprochen werden, die eine anwaltliche Vertretung gebieten würde. Die gegenteilige Auffassung liefe darauf hinaus, dass der Anspruch auf unentgeltliche Rechtsverbeiständung in praktisch allen Verwaltungsverfahren bejaht werden müsste, in denen medizinische Unterlagen zur

Diskussion stehen. Dies würde der Konzeption von Art. 37. Abs. 4 ATSG als einer Ausnahmeregelung widersprechen. Es bedarf mithin weiterer Umstände, welche die Sache als nicht (mehr) einfach und eine anwaltliche Vertretung als notwendig bzw. sachlich geboten erscheinen lassen (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 21. November 2012, 9C\_676/2012, E. 3). Der Massstab ist streng (BGE 132 V 200 E. 5.1.3).

3.4 Die Notwendigkeit anwaltlicher Vertretung ist prospektiv zu beurteilen. Dies heisst nicht, dass alle erdenklichen Entwicklungen, die künftig allenfalls eine Verbeiständung begründen könnten, zu berücksichtigen wären, solange es an konkreten Anzeichen für deren Verwirklichung fehlt. Andernfalls könnte die Erforderlichkeit der anwaltlichen Vertretung kaum je verneint werden (SVR 2016 IV Nr. 17 S. 50 E. 5.2).

4.1 Die IV-Stelle verfügte die Verweigerung der unentgeltlichen Verbeiständung im Wesentlichen mit der Begründung, dass der Versicherte vom Sozialdienst seiner Wohnsitzgemeinde finanziell unterstützt werde. Gemäss § 4 des Gesetzes über die Sozial-, Jugend- und die Behindertenhilfe (SHG) vom 21. Juni 2001 hätten notleidende Personen Anspruch auf unentgeltliche Beratung und auf materielle Unterstützung. Die Gemeinde habe alle hilfeschuchenden und hilfsbedürftigen Personen fachgerecht zu beraten und im erforderlichen Umfang zu unterstützen. Nach § 3 der Sozialhilfeverordnung (SHV) vom 25. September 2001 könne eine fachgerechte Beratung der hilfeschuchenden und hilfsbedürftigen Person durch die Einrichtung der Sozialdienste oder den Beizug von qualifizierten Stellen und Personen sichergestellt werden. Im Übrigen sei es dem Versicherten auch zumutbar, sich von anderen Beratungsstellen, zum Beispiel dem Behindertenforum, der Stiftung Mosaik oder der Procap Nordwestschweiz, unterstützen zu lassen. Die Verbeiständung durch einen Rechtsanwalt sei vor diesem Hintergrund nicht sachlich geboten. Zusammenfassend sei festzustellen, dass die Voraussetzung der sachlichen Gebotenheit der anwaltlichen Vertretung nicht erfüllt sei. Vor diesem Hintergrund erübrige sich die Prüfung der Bedürftigkeit und der Nichtaussichtslosigkeit. In ihrer Vernehmlassung und in ihrer Duplik hielt die IV-Stelle an diesen Ausführungen fest.

4.2 Der Beschwerdeführer bestreitet dies und macht zunächst geltend, dass bereits für das Verfassen des Schreibens vom 3. Juli 2018 und die Beratung für die im Hintergrund zu treffenden Massnahmen der Beizug eines in IV-Verfahren erfahrenen Advokaten zwingend notwendig gewesen sei. Anders sei die Korrektur des ABI Gutachtens nicht möglich. Der Beschwerdeführer bringt vor, dass sich die Sozialhilfebehörde weigere, die Verantwortung zu übernehmen und das Gutachten mit dem Versicherten anzuschauen. Der behandelnde Arzt habe weder die Zeit noch die rechtlichen Kenntnisse dafür und bei den drei in der Verfügung genannten Beratungsstellen sei keine unentgeltliche Verbeiständung möglich. Aus diesen Gründen bleibe nur noch die Möglichkeit der unentgeltlichen Verbeiständung durch Advokat Brunner, wobei dieser aber nur im Rahmen der Bewilligung der unentgeltlichen Verbeiständung tätig werden könne.

4.3 Advokat Brunner beanstandete mit Schreiben vom 3. Juli 2018 die Begutachtungen durch die ABI, welche vom 28. Mai bis 30. Mai 2018 durchgeführt wurden. Ausserdem beantragte er die unentgeltliche Verbeiständung für den Versicherten. Advokat Brunner führte aus, dass sich Fragen stellen würden, welche der gesundheitlich angeschlagene Versicherte nicht ohne den Beizug eines Advokaten beantworten könne. Der Versicherte habe beispielsweise selber nicht gewusst, dass er die durchgeführten Untersuchungen sofort und nicht etwa erst nach dem Vorliegen des Gutachtens beanstanden müsse. Es sei ihm auch nicht bekannt, welche Punkte sinnvollerweise bereits jetzt zu rügen seien. Die Angelegenheit könne keinesfalls als aussichtslos bezeichnet werden, zumal eine Begutachtung angeordnet worden sei. Diese sei jedoch korrekt durchzuführen.

5.1 Die

sachliche Notwendigkeit einer anwaltlichen Interessenwahrung setzt voraus, dass schwierige rechtliche oder tatsächliche Fragen beantwortet werden müssen. Dabei ist zunächst zu beachten, dass sich die Komplexität des vorliegenden IV-Falles im üblichen Rahmen hält. Es stellen sich - entgegen der in der Beschwerde vertretenen Auffassung - weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht derart schwierige Fragen, dass der Beizug eines Anwalts oder einer Anwältin notwendig wäre. Nachdem der Beschwerdeführer sein Leistungsbegehren eingereicht hatte, untersuchte die IV-Stelle den erwerblichen und gesundheitlichen Sachverhalt. Dabei holte sie ein polydisziplinäres medizinisches Gutachten bei der ABI ein, welches am 24. August 2018 erstattet wurde. Die IV-Stelle hat jedoch bislang noch nicht einmal einen Vorbescheid erlassen. Der Versicherte beanstandete durch seinen Anwalt die von der ABI durchgeführten Untersuchungen bereits mit Schreiben vom 3. Juli 2018, also noch bevor das Gutachten durch die ABI erstellt wurde. Er ist der Auffassung, dass dafür lediglich ein in IV-Verfahren erfahrener Anwalt genügend qualifiziert sei. Ausserdem müsse er die bei der Begutachtung erlebten Ungereimtheiten sofort rügen, später sei dies nicht mehr möglich.

5.2 Dem Beschwerdeführer ist zwar insofern zuzustimmen, als es für das Erkennen von Schwachstellen einer ärztlichen Expertise aufgrund der einschlägigen Rechtsprechung gewisse medizinische Kenntnisse und juristischen Sachverstand bedarf (BGE 134 V 231 E. 5.1). Dies alleine reicht aber nicht aus, um eine anwaltliche Vertretung zu rechtfertigen. Ausserdem trifft es nicht zu, dass das Gutachten im späteren Verlauf des Verfahrens nicht mehr beanstandet werden kann. Es ist in IV-Beschwerdeverfahren vor dem Kantonsgericht üblich, dass das von der IV-Stelle eingeholte Gutachten bemängelt wird. Im Beschwerdeverfahren wird denn auch die unentgeltliche Rechtspflege weitaus grosszügiger gewährt, als es noch vor dem Vorbescheid oder im Vorbescheidverfahren der Fall ist. Es kommt hinzu, dass in annähernd allen IV-Verfahren medizinische Berichte oder Gutachten zur Diskussion stehen. Zudem leiden zahlreiche der Versicherten nicht nur an körperlichen, sondern auch an psychischen Beschwerden. Eine psychische Beeinträchtigung vermag den Beizug eines Anwalts im (Vor-)Vorbescheidverfahren nicht zu rechtfertigen. Würde man dies anders beurteilen, wäre der Beizug eines Anwalts im verwaltungsinternen IV-Verfahren wohl keine Ausnahme mehr, sondern die Regel. Anzumerken ist an dieser Stelle, dass aus den dem Gericht für das vorliegende Verfahren zur Verfügung stehenden Akten nicht ersichtlich wird, an welchen körperlichen und/oder psychischen Beschwerden der Versicherte leidet.

5.3 Die Fragestellungen im vorliegenden Verfahren sind nicht derart schwierig, dass sich eine anwaltliche Vertretung bereits im Vorbescheidverfahren bzw. noch vor dem Vorbescheidverfahren aufgedrängt hätte. Da der Beschwerdeführer deutscher Muttersprache ist, fallen zudem auch sprachliche Gründe ausser Betracht. Aus den obigen Erwägungen folgt, dass die ausnahmsweise sachliche Notwendigkeit einer anwaltlichen Interessenwahrung zu verneinen ist. Da die Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Verbeiständung kumulativ erfüllt sein müssen, erübrigt sich die Prüfung der weiteren Voraussetzungen (Bedürftigkeit, Nichtaussichtslosigkeit der Rechtsbegehren, [unentgeltliche] Interessenswahrung durch Dritte fällt ausser Betracht).

## **E. 6**

Zusammenfassend ist als Ergebnis festzuhalten, dass vorliegend die sachliche Gebotenheit einer unentgeltlichen Verbeiständung gestützt auf die rechtsprechungsgemäss strengen Anforderungen an die Notwendigkeit anwaltlicher Vertretung im Verwaltungsverfahren zu verneinen ist. Die angefochtene Verfügung der IV-Stelle vom 12. September 2018 ist deshalb nicht zu beanstanden und die hiergegen erhobene Beschwerde ist demnach als

unbegründet abzuweisen. 7.1 Gemäss Art. 61 lit. a ATSG ist das Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht grundsätzlich kostenlos. Da es sich vorliegend nicht um eine Streitigkeit um Versicherungsleistungen im Sinne von Art. 69 Abs. 1 bis des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom (IVG) vom 19. Juni 1959 handelt und die dort geregelte Kostenpflicht nicht zur Anwendung gelangt (vgl. SVR 2013 IV Nr. 2 E. 3), sind für das vorliegende Verfahren keine Verfahrenskosten zu erheben. 7.2 Für das vorliegende Beschwerdeverfahren wurde dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 24. September 2018 die unentgeltliche Verbeiständung mit Advokat Brunner bewilligt. Gemäss § 3 Abs. 2 der Tarifordnung für die Advokaten vom 17. November 2003 beträgt das Honorar bei unentgeltlicher Verbeiständung Fr. 200.-- pro Stunde. Dem Rechtsvertreter ist deshalb gemäss der Honorarnote vom 31. Dezember 2018 für das vorliegende Beschwerdeverfahren ein Honorar in der Höhe von Fr. 2'997.20 (13 Stunden und 12 Minuten à Fr. 200.-- und Auslagen à Fr. 142.90 zuzüglich 7.7% Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse auszurichten. 7.3 Der Beschwerdeführer wird jedoch ausdrücklich auf § 53a Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der Gerichte (GOG) vom 22. Februar 2001 aufmerksam gemacht, wonach eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, zur Nachzahlung verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist.

## **E. 8**

Gemäss Art. 90 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG) vom 17. Juni 2005 ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht zulässig gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen. Selbständig eröffnete Zwischenentscheide sind - mit Ausnahme der Zwischenentscheide über die Zuständigkeit und über Ausstandsbegehren (vgl. Art. 92 BGG) - nur mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten anfechtbar, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Beim vorliegenden Entscheid handelt es sich um einen selbständig eröffneten Zwischenentscheid im Sinne des BGG. Demnach ist gegen ihn eine Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht nur unter den in Art. 93 Abs. 1 BGG genannten Voraussetzungen zulässig. Ob diese erfüllt sind, entscheidet das Bundesgericht. Die nachstehende Rechtsmittelbelehrung erfolgt unter diesem ausdrücklichen Vorbehalt. Demgemäss wird erkannt :  
1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.  
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.  
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen. Zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Verbeiständung wird dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers ein Honorar in der Höhe von Fr. 2'997.20 (inkl. Auslagen und 7,7% Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse ausgerichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.